



30. März 2023

Neue Eckpunkte „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“

Die Staatsregierung nimmt die Rückmeldungen der Kommunen ernst und passt die Eckpunkte für das „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“ an. Nachdem das Beschleunigungsprogramm im Jahr 2021 wenig Anklang bei den bayerischen Städten und Gemeinden gefunden hat, soll nun ein **möglichst flexibles Förderprogramm** aufgelegt werden. Der Ministerrat hat am 28. März 2023 **neue Eckpunkte** für das „**Landesförderprogramm Ganztagsausbau**“ beschlossen. Im Mittelpunkt werden der Ausbau und die Ertüchtigung der schulischen Bestandsinfrastruktur stehen. Aber auch ein Ausbau der Horte wird weiterhin ermöglicht.

- **Neu**: Maßnahmen zum Ausbau von rechtsanspruchserfüllenden Mittagsbetreuungsangeboten bis 16:00 Uhr in schulaufsichtlicher Verantwortung (verlängerte Mittagsbetreuung) erhalten zukünftig eine verbesserte Investitionskostenförderung nach Art. 10 BayFAG mit einem Aufschlag von 15 Prozentpunkten auf den regulären Fördersatz („FAGplus15“; bislang nur für gebundene oder offene Ganztagschulen möglich). Dies schließt notwendige Baumaßnahmen zur Schaffung von Küchen- und Speisebereich für die Ganztagsbetreuung ein. Zudem wird eine Förderfähigkeit für Baumaßnahmen im Bereich der Mittagsbetreuung und des offenen Ganztags an benachbarten Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes nach noch festzulegenden Kriterien ermöglicht.
- **Neu**: Die Förderfähigkeit des Ausbaus vorhandener 14:00 Uhr-Betreuungsplätze in Betreuungsplätze bis 16:00 Uhr wird grundsätzlich ermöglicht, wenn hierdurch rechtsanspruchserfüllende Plätze im Sinne des GaFöG geschaffen werden.
- Danach wird **jeder neu geschaffene Betreuungsplatz** für ein Grundschulkind in Bayern zusätzlich zur Förderung nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) bzw. dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) gefördert. Diese Förderung wird bis Ende 2027 unbürokratisch als **Pauschale für neu geschaffene Plätze** gewährt:
 - **6.000 Euro** pro Platz in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (v.a. Horte)

- **Neu**: einheitliche Pauschale von **4.500 Euro** pro Platz für rechtsanspruchserfüllende Angebote unter Schulaufsicht (offener und gebundener Ganzttag; verlängerte Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung) und in Kombieinrichtungen (Kooperativer Ganzttag)

Bayern hat die Verwaltungsvereinbarung (VV II) mit dem Bund bereits unterzeichnet. Die **Förderrichtlinie** für das „**Landesförderprogramm Ganztagsausbau**“ kann jedoch erst in Kraft treten, wenn alle 16 Länder unterschrieben haben. Daher erteilen die Regierungen im Vorgriff auf das „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“ schon seit August 2022 **sog. Unbedenklichkeitsbescheinigungen**. Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung, die keinerlei Aussage zu einer Förderung dem Grunde oder der Höhe nach trifft, können die Kommunen förderunschädlich mit dem Ausbau von zusätzlichen Plätzen beginnen. Bei **Plätzen in schulischen Angeboten** genügt es für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn die **konkrete Platzzahl später im schulaufsichtlichen Verfahren** festgelegt wird.

Über das weitere Vorgehen nach 2027 wird die Staatsregierung rechtzeitig entscheiden und informieren.